



Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Lauingen (Donau) für das Gewerbe- und Industriegebiet B16 Nord

Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), die folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Stadt Lauingen (Donau) beabsichtigt die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets B 16 Nord. Die hierfür benötigten Flächen sind vollumfänglich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lauingen (Donau) enthalten. Der Stadtrat hat auf dieser Grundlage in seiner Sitzung am 5. April 2022 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Gewerbe- und Industriegebiet B 16 Nord gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die Möglichkeit der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie in Lauingen (Donau) zukünftig zu sichern und geordnet zu entwickeln. Die bestehende große Nachfrage nach gewerblich oder industriell bebaubaren Grundstücken macht diese Zielsetzung notwendig.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dieser Flächen und der dafür erforderlichen Erschließungsanlagen einschließlich der Sicherung der Anbindung an das gemeindliche und überörtliche Verkehrsnetz ist es erforderlich, dass diese Flächen von der Stadt erworben werden können.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen folgender Grundstücke auf Gemarkung Lauingen:

Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn.: 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 1999/2, 2000, 2001, 2002, 2003, 2003/2, 2004, 2005, 2006, 2007, 1952, 2008/2, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021/1, 2022, 2056, 2057, 1968, 2026;

Grundstücke Fl. Nrn.: 1991, 1992, 2027, 2029, 2030, 2031, 2034, 2036, 2038, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2047/2, 2048, 2049, 2049/1, 2050, 2051, 2051/2, 2052, 2053, 2054, 2055, 2061.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist im beiliegenden Lageplan der Stadt Lauingen (Donau) vom 29.03.2022 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Vorkaufsrecht

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Stadt Lauingen (Donau) nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu. Sofern für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Lauingen (Donau) den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist. Die Regelungen des § 28 BauGB bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauingen (Donau), 06.04.2022
Stadt Lauingen (Donau)

Katja Müller
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 17.05.2022 im Stadtbauamt der Stadt Lauingen (Donau) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Lauingen (Donau) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.05.2022 angeheftet und am 21.06.2022 wieder entfernt.

Lauingen (Donau), 22.06.2022
Stadt Lauingen (Donau)

Katja Müller
1. Bürgermeisterin

angeheftet am: 17.05.2022

abgenommen am: 21.06.2022

